

--	--	--

Name, Vorname

Geburtsdatum

Förderungsnummer

## Erklärung über das Fehlen des Formblattes 03 eines Elternteils wegen Unkenntnis über den Aufenthalt

Es ist mir bekannt, dass ich zunächst selbst verpflichtet bin, die Erklärung meiner Eltern nach Formblatt 03 (Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) für die Gewährung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG beizubringen.

Das ist mir jedoch nicht möglich, weil mir der Aufenthaltsort

**meines Vaters                    /                    meiner Mutter                    nicht bekannt ist.**

Meine Eltern waren                    nicht miteinander verheiratet /  
miteinander verheiratet bis \_\_\_\_\_ (ggf. Jahr der Ehescheidung)

Folgende erfolglose Bemühungen habe ich unternommen, um die aktuelle Anschrift zu ermitteln:

---

Die mir oder meinen Verwandten und sonstigen Kontaktpersonen bekannten vollständigen Personalien sowie die letzte Anschrift meines Vaters/meiner Mutter lauten:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße Hausnummer	Postleitzahl Ort

**Angaben zum Einkommen der Eltern im Jahr\* \_\_\_\_\_ bitte auf einem Extrablatt.**

Unterhaltsleistungen von dem Elternteil, dessen Aufenthaltsort mir nicht bekannt ist,

habe ich nie erhalten.

habe ich bis \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ €  
unmittelbar erhalten / über folgende Personen erhalten:

---

erhalte ich laufend in Höhe von \_\_\_\_\_ € monatlich.

Ich versichere, dass diese Erklärung wahrheitsgemäß und vollständig ist und ich jede Änderung unverzüglich anzeigen werde.

Die umseitigen Erläuterungen habe ich gelesen.

Ort und Datum	Unterschrift des Erklärenden
---------------	------------------------------

## Erläuterungen

Nach § 11 Abs. 2 a BAföG bleibt das Einkommen der Eltern außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

Diese Vorschrift stellt einen Sonderfall der elternunabhängigen Förderung dar.

„Unbekannt“ im Sinne dieser Vorschrift ist der Aufenthaltsort der Eltern dann, wenn der Auszubildende und das Amt für Ausbildungsförderung ihn nicht kennen und auch **trotz gehörigen Anstrengungen** nicht in der Lage sind, ihn zu ermitteln (s. Kommentar Ramsauer/Stallbaum, Randnummer 30a zu § 11 BAföG).

Erforderlich ist danach, dass allgemein eine Unkenntnis über den Aufenthaltsort besteht. Der Auszubildende muss daher selbst eingehende Ermittlungen nach dem Aufenthalt seiner Eltern oder eines Elternteils anstellen und deren Erfolglosigkeit dem Amt für Ausbildungsförderung glaubhaft machen.

Wenn der Aufenthaltsort eines Elternteils unbekannt ist, reicht es z. B. nicht aus, wenn er lediglich einen Brief vorlegt, der als unzustellbar zurückgesandt worden ist. Er muss vielmehr versuchen, über die Meldebehörde des letzten bekannten Aufenthaltsortes den neuen Aufenthalt zu erfahren. Des Weiteren kommen Nachforschungen über Verwandte oder sonstige Kontaktpersonen, wie etwa den letzten Vermieter, früherer Mitbewohner, den letzten Arbeitgeber, Arbeitsämter, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Sozialämter usw. in Betracht.

Falls in der Vergangenheit das örtliche Jugendamt mit Ihrer Person befasst gewesen sein sollte, so wäre das Ergebnis der dortigen Bemühungen durch Vorlage geeigneter Nachweise mitzuteilen.

Über die bisher unternommenen Bemühungen bitten wir, in der umseitigen Erklärung Angaben zu machen.

---